



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Siebende Capittel. Von Besuch vnnd Wartung der Krancken.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

11
fer Herin oder Frawen / da die weiche
vnd zarte Sachen dieser Welt (nach
Zeugnuß des H^{er}in) zu finden / sich
gänzlich enthalten. Auch niemahls
vnd zu keiner Zeit / dem Tanzen / Spie
len / Scherzen / vnd andern Vppigkei
ten der Spielleuth beywohnen.

2. Müssen auch seyn sparsamb in ^{sparsam}
Worten vnd Reden / welche selten ohn ^{reie im}
Sünd vermehrt werden. Vnd vber ^{Reden.}
alles / sollen sie sich hüten für allem Lüz
gen vnd Eydschwur / nach dem Befelch
des Herin / es geschehe dann wegen des
Friedens / Glaubens / falscher Nachred
vnd vmb Zeugnuß zu geben. Vnd alle
Tag am Abend sollen sie vnder andern /
sich erforschen / ob sie entweder ein Lüz
gen / oder einigen Eydschwur gethan /
vnd für jedes drey Vatter vnser spre
chen.

Das Siebende Capittel.
Von Besuch vnd War
tung der Krancken.

Sein Bruder oder Schwester Von
dieser Bruderschaft in eine ^{Krancken}
Kranck

Kranckheit fällt / soll der Minister des Hauses / oder die Mutter einmahl alle Tags / durch sich selbst oder ein andere Person sie zu besuchen schuldig seyn / vnnnd von den gemeinen Gütern verschaffen / daß ihnen alle Nothdurfft fleißig gereicht werde.

2. Soll auch schuldig seyn / den Krancken oder Krancke zu Annehmung der Buß vnnnd wahrer Befehrung zu Gott zu ermahnen / ihnen fürstellend die Nähe des Todts / die schärpffe vnnnd strengigkeit des Göttlichen Gerichts / zugleich auch die Güte vnnnd Barmhertzigkeit Gottes.

Das Achte Capittel.

Von der Visitation / welche die Prælaten halten sollen / bey den Brüdern vnnnd Schwestern.

Der Prouincial Minister der Minder-Brüder / oder Visitator desselben Ordens / dem Er solchs befehlen wird / soll alle Jahr
ein